

des Verlagsrechtes sein wird: stets mit dem Vorbehalte, daß in allen Fällen in welchen ein solches Verlagsrecht ganz oder zum Theil einem Verleger oder einem Andern gehört, der es auf anderem Wege als dem natürlicher Liebe und Zuneigung erworben hat, dieß Verlagsrecht nicht durch diese Acte verlängert werden und nur für die zur Zeit des Erlasses dieser Acte demselben zustehende Zeitperiode bestehen soll, und nicht länger, wofern nicht der Verfasser eines solchen Buches, wenn er noch am Leben ist, oder der persönliche Stellvertreter desselben falls er gestorben ist, und der Besitzer des Verlagsrechtes vor Ablauf dieses Termins die Begünstigungen dieser Acte in Rücksicht solchen Buches nachzusuchen übereinkommen und eine schriftliche Eingabe solchen Uebereinkommens in der Form, wie sie dem Anhange dieser Acte beigelegt ist machen, um in die späteren Bestimmungen gemäß zu führende Registrande eingetragen zu werden, in welchem Falle das Verlagsrecht so lange bestehen soll als es diese Acte in Fällen von nach Erlaß derselben erscheinenden Büchern bestimmt und soll das Eigenthum der Person oder Personen sein welche in einer derartigen schriftlichen Eingabe in dieser Hinsicht namhaft gemacht wird oder werden.

V. Und da es rathsam ist, gegen die Unterdrückung von Büchern welche für das Publikum von Wichtigkeit sind, Vorsorge zu treffen, so sei hiermit beschlossen, daß es dem richterlichen Comité des Geheimen Rathes Ihrer Majestät erlaubt sein soll, auf bei ihm angebrachte Klage, daß der Besitzer des Verlagsrechtes eines Buches nach dem Tode dessen Verfassers verweigert hat, dasselbe wieder herauszugeben oder dessen Wiederherausgabe zu gestatten, und daß wegen dieser Weigerung ein solches Buch dem Publikum vorenthalten werde, dem Kläger die Erlaubniß zu ertheilen, ein solches Buch auf die Art und unter den Bedingungen herauszugeben die sie für passend halten mögen, und daß es dem Kläger gesetzlich erlaubt sein soll, ein solches Buch dieser Erlaubniß gemäß herauszugeben.

VI. Beschlossen sei ferner, daß ein vollständiges Exemplar jedes Buches, welches nach dem Erlaß dieser Acte erscheinen wird, mit allen Karten, Drucken oder anderen dazu gehörigen Stichen, ausgeführt und colorirt in derselben Weise wie die besten Exemplare davon herausgegeben werden, und gleichfalls von jeder zweiten oder folgenden Ausgabe welche mit Zusätzen oder Abänderungen erscheinen sollte, mögen dieselben im Druck, oder in den Karten, Holzschnitten oder andern dazu gehörigen Stichen bestehen, und mag die erste Ausgabe eines solchen Werkes vor oder nach Erlaß dieser Acte erschienen sein, und gleichfalls von einer zweiten oder folgenden Ausgabe jedes Buches von welchem die erste oder eine der vorhergehenden Ausgaben gebunden, geheftet oder broschirt und auf dem besten Papier auf welchem dieselbe gedruckt ist nicht bereits zum Gebrauche des Britischen Museums abgegeben ist, innerhalb eines Kalender-Monats nach dem Tage an welchem ein solches Buch zuerst verkauft, ausgegeben oder im Bezirke des Weichbildes von London zum Verkauf ausgebaut wird, oder innerhalb drei Kalender-Monate wenn dasselbe in irgend einem andern Theile des Vereinigten Königreichs zuerst verkauft, ausgegeben oder zum Verkauf ausgebaut wird, oder innerhalb zwölf Kalender-Monate nachdem dasselbe in irgend einem andern Theile des Britischen Gebietes zuerst verkauft, ausgegeben oder zum Verkauf ausgebaut worden ist, von Seiten des Verlegers desselben an das Britische Museum abgeliefert werden soll.

VII. Beschlossen sei ferner, daß jedes Exemplar eines Buches welches den Verfügungen dieser Acte gemäß an das Britische Museum abzuliefern ist, in den Stunden zwischen zehn Uhr Vormittags und vier Uhr Nachmittags an jedem beliebigen Tage außer Sonntag, Ascher mittwoch, Charfreitag und Christtag an einen der Beamten des besagten Museums oder an eine von den Administratoren desselben zum Empfang autorisirte Person abgegeben werden soll, und daß der Beamte oder Derjenige welcher ein solches Exemplar empfängt hierdurch gehalten sein soll, einen schriftlichen Empfangschein darüber zu geben und eine solche Uebergabe soll in jeder Hinsicht als eine den Verfügungen dieser Acte entsprechende gehalten werden.

VIII. Beschlossen sei ferner, daß ein vollständiges Exemplar jedes Buches, sowie von irgend einer zweiten oder folgenden Ausgabe jedes Zusätze und Aenderungen enthaltenden Buches, nebst allen dazu gehörigen Karten und Drucken, welches nach dem Erlaß dieser Acte herausgegeben wird, auf schriftliches, am Aufenthaltsorte des Verlegers innerhalb 12 Monaten nach dem Erscheinen zurückgelassenes Verlangen unter der Hand des Beamten der Buchhändler-Corporation, welcher von Zeit zu Zeit von dieser für die Zwecke dieser Acte bestimmt werden wird, oder unter der Hand irgend einer dazu autorisirten Person von den politischen Corporationen und Gemeinen, Eigenthümern und Vorstehern der folgenden Bibliotheken, (nämlich,) der Bodleianischen Bibliothek zu Oxford, der öffentlichen Bibliothek zu Cambridge, der Bibliothek der Facultät der Advocaten zu Edinburgh, der Bibliothek des Collegiums der heiligen und ungetheilten Dreieinigkeits der Königin Elisabeth bei Dublin, auf dem Papier worauf die größte Zahl der Exemplare eines solchen Buches oder einer solchen Ausgabe gedruckt ist und von derselben Beschaffenheit wie die zum Verkauf bestimmten Exemplare, durch den Verleger desselben innerhalb eines Monats nach der oben besagten schriftlichen Forderung überliefert werden soll an den besagten derzeitigen Beamten der besagten Buchhändler-Corporation, welche Exemplare der genannte Beamte auf der Börse der genannten Corporation für die Bibliothek in Empfang nehmen wird für welche dieselbe innerhalb zwölf Monaten verlangt werden; und der genannte Beamte wird hierdurch angewiesen einen schriftlichen Empfangschein darüber auszustellen und innerhalb eines Monats nach Empfang eines ihm auf diese Weise übergebenen Buches dasselbe zum Gebrauche an die Bibliothek abzuliefern.

IX. Vorbehaltlich der Bestimmung des vorigen Paragraphs sei jedoch hiermit beschlossen, daß wenn irgend ein Verleger wünschen sollte das von einer Bibliothek verlangte Exemplar an dieselbe selbst abzuliefern, es ihm gesetzlich frei stehen soll dasselbe kostenfrei an den Bibliothekar oder an die zum Empfang autorisirte Person (welcher oder welche in diesem Falle einen schriftlichen Empfangschein darüber auszustellen hat) zu überliefern, und eine solche Uebergabe soll in jeder Hinsicht als dem Sinne und Zwecke dieser Acte gemäß der Uebergabe an den Beamten der Buchhändler-Corporation gleich erachtet werden.

Vierzehnter Jahrgang.

andern Erwerb als den natürlicher Liebe und Zuneigung übergegangen ist, in welchem Falle es bei Ablauf des gegenwärtigen Termins aufhört, wofern nicht wegen Verlängerung desselben zwischen dem Eigenthümer und Verfasser eine Uebereinkunft getroffen worden ist.

Das richterliche Comité des Geheimen Rathes kann die Erlaubniß zur Wiederherausgabe eines Buches ertheilen welches der Besitzer nach dem Tode des Verfassers wieder herauszugeben verweigert.

Exemplare von Büchern welche nach Erlaß dieser Acte erschienen sind, sowie von allen folgenden Ausgaben sind innerhalb bestimmter Zeiten an das Britische Museum abzuliefern.

Art der Uebergabe an das Britische Museum.

Ein Exemplar von jedem Buche ist binnen einem Monat nach Verlangen dem Beamten der Buchhändler-Corporation für die folgenden Bibliotheken zu überliefern: die Bodleianische zu Oxford, die öffentliche Bibliothek zu Cambridge, die Facultät der Advocaten zu Edinburgh und die des Dreieinigkeits-Collegiums zu Dublin.

Verlegern ist es erlaubt die Exemplare an die Bibliotheken selbst statt an die Buchhändler-Corporation abzuliefern.